

Rechtsfindung im Spannungsverhältnis von sprachlicher Vagheit und Präzision

Der Sprachhandlungsansatz der juristischen Textarbeit

Von Ekkehard Felder

I. Einleitung

In den folgenden Ausführungen möchte ich in Anlehnung an das rechtstheoretische Paradigma der *Strukturierenden Rechtslehre* von Friedrich Müller verdeutlichen, dass bei der Beschreibung juristischen Arbeitens, der sog. Rechtsarbeit (Friedrich Müller),¹ die Arbeit mit einem Textgeflecht aus verschiedenen Textsorten² das zentrale Charakteristikum der Tätigkeit eines Juristen darstellt und dass das verstehende Nachvollziehen juristischer Tätigkeit nicht verengt werden darf auf die Auseinandersetzung mit einzelnen Gesetzestexten. Darüber hinaus soll herausgearbeitet werden, wie ein juristischer Funktionsträger sich den zu verhandelnden Sachverhalt auf der Grundlage seines juristischen Wissensrahmens selbst herstellt (und nicht nur ermittelt, wie es in den Entscheidungstexten heißt) und wie dabei Gesetzestexte mit ihrem Anweisungs- und Handlungspotential zwar den Ausgangspunkt juristischen Handelns darstellen, aber in ihrer Bedeutung für die Rechtsfindung zu relativieren sind im Vergleich zu anderen Texten der juristischen Binnenkommunikation (wie z.B. Gesetzeskommentaren, der rechtswissenschaftlichen Fachliteratur oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der Fokus der Erörterung richtet sich auf das Medium rechtlich-institutionellen Handelns, nämlich auf die Sprache mit ihrem Vagheits- und Präzisionspotential.

Aus diesem Grunde wird die Darstellung juristischen Sprachhandelns programmatisch als „juristische Textarbeit“ bezeichnet.³ Bei diesem Erklärungsmodell wird die Rolle des juristisch handelnden Subjekts bei der Normkonkretisierung betont und untersucht, wie es den sog. Fall in Verbindung bringt mit Gesetzestexten, um daraus eine Norm zu bilden, die anschließend eine Ent-

¹ Müller (2004) und auch Müller/Christensen/Sokolowski (1997).

² Vgl. Busse (2000) und zu „Fachtextsorten in Institutionensprachen“ Hoffmann (1998).

³ Vgl. den gleichlautenden Titel der Untersuchung von Felder (2003) in Anlehnung an die Ausführungen von Müller (2004), der von „Rechtsarbeit“ spricht.

scheidungsgrundlage, also eine Entscheidungsnorm darstellt (Prozess der Normkonkretisierung). Norm ist – so die Grundthese – also nicht eine ante casum im Gesetzestext fest gegebene Größe, sondern sie wird – abhängig von dem verhandelten Lebenssachverhalt und dem ausgewählten Gesetzestext – erst vom juristischen Funktionsträger gebildet und konkretisiert.

Im Mittelpunkt dieses Ansatzes steht daher die Frage, wie der in Gesetzesbüchern kodifizierte *Normtext* und die zu ihm in Bezug gesetzte *soziale Situation* oder *Wirklichkeit* in der *Rechtsnorm* (die eben mehr ist als der Normtext) verbunden werden. Diese Frage ist nur auf der Ebene eines Geflechts von juristischen Texten zu beantworten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen erstens „Textsorten mit normativer Kraft“ (also mit Normkonkretisierungs- und Normanweisungspotential) wie z.B. Verfassungs- und Gesetzestexten, zweitens „Textsorten der Normtext-Auslegung“ wie z.B. Gesetzeskommentaren, rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit richterlichen Entscheidungen in der Fachliteratur, Leitsätzen von Obergerichten und drittens „Textsorten der Rechtsprechung“ (Normkonkretisierung), also Gerichtsurteilen, Beschlüssen.⁴ Demnach kommt den Gesetzestexten zwar zentrale Bedeutung zu, sie enthalten aber nicht schon selbst die Norm im Sinne einer Aufbewahrungs-Metapher, sondern Gesetzestexte werden im Rechtsdiskurs durch Anwendung und Auslegung weiter verarbeitet. Sie enthalten lediglich ein nur teilweise expliziertes Anweisungspotential mit komplexen Implikationen, Vorannahmen (Präsuppositionen) und mit vielfältigen Diskurs-Erfahrungen der Gesetzestextverwendung in Bezug auf prototypische Lebenssachverhalte.

Die in diesem Textgeflecht relevanten Einzeltex te und ihre intertextuellen Beziehungen sind bisher kaum unter dem Gesichtspunkt analysiert worden, inwiefern sie ein Fundament darstellen, auf dem der Übergang von implizitem juristischem Wissen zu explizitem juristischem Wissen modelliert werden könnte. Dies erstaunt umso mehr, als bei diesem Normkonkretisierungsprozess spezifische Wissensagglomerationen aktiviert werden, die aufgrund ihrer Einbettung in ein intertextuelles Gefüge Sachverhalte je spezifisch konstituieren. Die linguistische Beschäftigung kann verdeutlichen, wie sich juristische und alltagsweltliche „Verarbeitungsweisen“ aufgrund unterschiedlicher Wissensrahmen in verschiedenen „sozialen Tatsachen“⁵ oder „Wirklichkeiten“ niederschlagen bzw. fachsprachlich und gemeinsprachlich zu unterschiedlichen Sachverhaltskonstitutionen führen können.

Der vorliegende Beitrag will zeigen, dass juristische Tätigkeit als textgestützte Integration eines Sachverhalts in Schemata der juristischen Wirklichkeitsverarbeitung aufgefasst werden kann. Rechtsanwendung besteht zu einem

⁴ Vgl. dazu die Monographie „Theorie des richterlichen Begründens“ von *Christensen/Kudlich* (2001). Vgl. auch *Jeand’Heur* (1998), S. 1288.

⁵ *Searle* (1997).

Spannungsverhältnis von sprachlicher Vagheit und Präzision

75

guten Teil darin, außerrechtliche Sachverhalte in rechtliche Sachverhalte (institutionell definierte und konstituierte Sachverhalte) umzuwandeln (und zwar auf der Basis verschiedener Wissensrahmen). Spezifische Wissensformen erlauben Inferenzen zu ziehen, implizierte oder nicht erwähnte Sachverhalte zu erschließen, und sie sind teilweise anpassungsfähig. Mit dem Konzept der „juristischen Textarbeit“ soll veranschaulicht werden, wie ein Jurist – von Tatbeständen und Rechtstexten als juristischem Wissensrahmen ausgehend – Sachverhalte der Lebenswelt (alltagsweltliche Wissensrahmen) „zubereitet“⁶ und welcher Stellenwert dabei dem Medium Sprache zukommt.

II. Sprachwissenschaftliches Interesse am Recht

Was kann die Linguistik am Recht interessieren? Um es vorweg zu sagen: es ist die juristische Textarbeit, das heißt die vielfältigen Textproduktionsformen und Textrezeptionsweisen der juristischen Funktionsträger im Textgeflecht ihrer alltäglichen Arbeit. Und was könnte eine sprachwissenschaftliche Untersuchung für die Rechtswissenschaft interessant erscheinen lassen? Linguistische Forschung zur juristischen Textarbeit kann unter Umständen zu einem besseren Verständnis der Funktionsweisen sprachlicher Elemente in einer komplexen, institutionell geprägten, fachspezifischen Gebrauchsform von Sprache beitragen.⁷

Im System des geschriebenen Rechtes sind die Grobstrukturen von Macht, aber auch die Stellung ihrer Träger, deren Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten sowie die Maßstäbe bzw. Geltungsansprüche ihrer (Sprach-)Handlungen vertextet. Fragen und Schwierigkeiten der Vertextung und des Verstehens sind genuin sprachwissenschaftliche Fragestellungen. Rechtstheoretisch zu unterscheiden sind mehrere Strukturierungsebenen in Gestalt der *Normstruktur*, der Textstruktur des Rechtsstaats sowie der *Geltungsstruktur* der positiven Rechtsordnung.

In unserem Zusammenhang ist nicht die grundlegende Erörterung rechtstheoretischer Grundsatzfragen und Ausrichtungen von Interesse, sondern das Augenmerk wird ganz konkret auf die zentrale Rolle von Sprache in rechtstheoretischen Überlegungen zur Normtext-Verarbeitung im richterlichen Entscheidungsprozess gerichtet. Eine sprachlich relevante Ebene der klassischen juristischen Auslegungslehre (Methoden bzw. Kanones der rechtswissenschaftlichen Gesetzesauslegung) betrifft die Abwägung zwischen Gesetzesauslegung bzw. Rechtsanwendung einerseits und Rechtsfortbildung andererseits. Diverse rechtstheoretische Gesetzesauslegungskonzeptionen sehen im Richter den „Mund des Geset-

⁶ Vgl. *Jeand'Heur* (1998), S. 1292, der aus diesem Grunde von der „Zubereitungs-funktion“ spricht.

⁷ Vgl. zu diesem bewusst bescheiden gehaltenen Anspruch die Ausführungen bei *Busse* (1993), S. 11.

zes“⁸ sprechen. Laut Grundgesetz Art. 20 Abs. 3 ist Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ gebunden, offensichtlich gibt es neben dem gesetzlichen Normtext noch „etwas anderes“. In der Rechtsprechungspraxis können sich Richter darüber hinaus auch auf andere Texte wie z.B. Entscheidungsbegründungen, Kommentare etc. berufen. In der herkömmlichen rechtswissenschaftlichen Lehre bewegen sich ihre Entscheidungsbegründungen dabei im Spannungsfeld zwischen Auslegung – also Argumenten, die sich auf den Normtext zu stützen beanspruchen – und Rechtsfortbildung, also der Befugnis des Gerichts, bei unvollständiger oder fehlender gesetzlicher Regelung (Gesetzeslücke) eine rechtliche Wertung selbst zu finden und der Entscheidung zugrunde zu legen. Selbstredend sieht sich das Gericht bei der Rechtsfortbildung einem größeren Rechtfertigungsdruck ausgesetzt.⁹

Nach Schroth wird in der heutigen Rechtswissenschaft überwiegend die Auffassung vertreten, dass das Ziel der Auslegung der heutige Zweck des Gesetzes sei; subjektive Auslegung könne in diesem Sinne nur ein Hilfsinstrument objektiver Auslegung darstellen.¹⁰ Viele Autoren versuchen zwischen subjektiver und objektiver Auslegung einen Mittelweg zu finden. Friedrich Müller geht in seiner Methodik einen anderen Weg, indem er bestreitet, dass es eine Alternative zwischen subjektiver und objektiver Auslegung gebe. Stattdessen schlägt er ein Verfahren der Normkonkretisierung vor, durch das er Normen auf Sachverhalte anzuwenden sucht. Eine zentrale Rolle kommt dabei dem Gedanken der Textstruktur zu, der hier in einer Übersicht zusammengefasst werden soll:¹¹

- (1) Ausgangspunkt ist der vorgelegte bzw. festgesetzte Sachverhalt. Dem Richter liegen als Eingangsdaten seiner Entscheidung (neben den Normtexten) die Fallerzählungen vor.
- (2) Der Rechtsarbeiter wählt eine – zum Fall passenden – Normtexthypothese aus der Gesamtmenge aller Normtexte aus.
- (3) Als Zwischenergebnis entsteht das Normprogramm (als Sprachbestandteil einer Rechtsnorm) aufgrund der Interpretation der Sprachdaten der als relevant erachteten Normtexte.
- (4) Es folgt die Auswahl des Normbereichs (als Sachbestandteil) aus dem Sach- bzw. Fallbereich, das heißt aus den im Fall aktuellen Realdaten. Der Normbereich wird also konstituiert aus den Eigenschaften des Lebenssachverhal-

⁸ Vgl. kritisch zu diesem Bild *Christensen* (1989a).

⁹ Vgl. dazu exemplarisch die Entscheidungsbegründungen zum „vergeistigten“ oder entmaterialisierten Gewaltbegriff bei *Felder* (2003). Siehe dazu auch Gesetzeskommentare zu § 240 StGB.

¹⁰ *Schroth* (⁶1994), S. 358. Eine Mindermeinung favorisiere aber immer noch als Ziel der Auslegung die Ermittlung des Willens des historischen Gesetzgebers.

¹¹ *Müller* (²1994), S. 263 ff. und vgl. auch *Müller* (⁹2004).

Spannungsverhältnis von sprachlicher Vagheit und Präzision

77

tes, die für die Entscheidung als relevant erachtet und somit als normativ mitwirkende Tatsachen angesehen werden.

- (5) Normprogramm und Normbereich bilden zusammen die vom Rechtsarbeiter auf diesem Wege erzeugte, generell formulierte Rechtsnorm als den – die richterliche Entscheidung tragenden – Leitsatz.
- (6) Der Rechtsarbeiter individualisiert die Rechtsnorm zur Entscheidungsnorm, die im Tenor (Urteilsformel) zum Ausdruck kommt.

Diese fünf Textstufen *Normtext*, *Normprogramm*, *Normbereich*, *Rechtsnorm* und *Entscheidungsnorm* stellen ein Kontinuum juristischer Texte im Entscheidungsfindungsprozess dar. Die Legitimation richterlicher Entscheidung ist damit eingebettet in einen – die praktische Tätigkeit reflektierenden – Gedankengang der Rechtserzeugung.

III. Freiheit und Gebundenheit des Richters

Resümiert man die gesetzlichen Grundlagen der Richterbindung, so sind vor allem drei zentrale Stellen der Rechtsordnung zu erwähnen, welche die Unabhängigkeit des Richters einerseits bekräftigen, andererseits aber auch dessen Freiheit einschränken bzw. Bindung betonen: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“ (Art. 97 Abs. 1 GG) und der bereits erwähnte Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“ sowie „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt“ (§ 1 Gerichtsverfassungsgesetz). Für strafrechtliche Verurteilungen verschärft Art. 103 Abs. 2 (wortgleich mit § 1 StGB) die Gesetzesbindung des Richters sowohl durch das sogenannte „Analogieverbot“, welches der rechtsprechenden Gewalt verbietet, „Straftatbestände oder Strafen durch Gewohnheitsrecht oder Analogie zu begründen oder zu verschärfen“,¹² als auch durch den „Bestimmtheitsgrundsatz“, der besagt: „Der einzelne soll von vornherein wissen können, was strafrechtlich verboten ist und welche Strafe ihm für den Fall eines Verstoßes gegen das Verbot droht, damit er in der Lage ist, sein Verhalten danach einzurichten.“¹³ Dieses Gebot verlangt von Sprache einen hohen Präzisionsgrad.

Im Zusammenhang mit diesem Grundgesetzartikel wird in der Strafrechtslehre üblicherweise noch genauer zwischen vier – nebeneinander zu stellenden – Unterprinzipien in dem Sinne unterschieden, dass das Bestimmtheitsgebot an den Gesetzgeber, das Rückwirkungsverbot sowohl an den Gesetzgeber als auch

¹² Jarass/Pieroth (⁶2002), Art. 103 Rdn. 47.

¹³ Jarass/Pieroth (⁶2002), Art. 103 Rdn. 48.

den Richter, das Analogieverbot und das Verbot strafbegründenden Gewohnheitsrechts an den Richter gerichtet ist.¹⁴

Jedoch wurde schon seit langem dezidierte Kritik am Gesetzesbindungspostulat geübt. Herkömmlich versteht man darunter in erster Linie die Bindung durch die oben bereits erwähnten Auslegungsregeln, die Bindung durch Richterrecht (Hasemer geht von einer wenigstens faktischen Bindungswirkung des Richterrechts aus, von den sog. Präjudizien, obgleich formalrechtlich keine Bindung z. B. an höchstrichterliche Rechtsprechung vorgeschrieben ist¹⁵) und die Bindung durch die Rechtsdogmatik.¹⁶ Stellvertretend sei Hasemer zitiert, der folgendes Resümee zieht:

„Es ist offenbar widersinnig, entgegen den Erkenntnissen zur Vagheit und Porösität von Gesetzesbegriffen oder zum je differenten richterlichen Vorverständnis darauf zu beharren, der Richter müsse sich streng an das Gesetz halten. Er kann es nicht. Konsequenz einer solchen, sich scheinbar rechtsstaatlich begründenden Forderung ist nicht, daß die Rechtsprechung sich exakter an gesetzliche Vorschriften hält, sondern vielmehr, daß sie so tut, als folge sie nur dem Gesetz.“¹⁷

IV. Parallelen der Sprach- und Rechtswissenschaft

Aus dem oben dargelegten Interesse an juristischer Spracharbeit entscheidet sich die neuere Rechtslinguistik für den sprachlich reflektierten Ansatz der *Strukturierenden Rechtslehre*, der sich von Grund auf sehr stark mit der linguistischen Theorieentwicklung der letzten Jahrzehnte auseinandergesetzt hat und mit dieser vielfältige Überschneidungen aufweist. Die *Strukturierende Rechtslehre* weist einige Parallelen mit der pragmatisch orientierten Linguistik und den dort diskutierten Sprachhandlungsansätzen¹⁸ auf. Das gilt – so viel sei an dieser Stelle schon vorweggenommen – für die Einstellung beider Disziplinen gegen einen linguistischen bzw. juristischen Positivismus (Ablehnung der Vorstellung von „Ausdrücken als Bedeutungscontainer“ oder vom „Rechtstext als

¹⁴ Vgl. dazu ausführlicher Pieroths Kommentar zum Grundgesetz in *Jarass/Pieroth* (62002), Art. 103 Rdn. 43 ff, der das Rückwirkungsverbot nicht nur als an den Gesetzgeber, sondern auch an den Richter gerichtet versteht. Das Rückwirkungsverbot „verbietet dem Strafgesetzgeber die rückwirkende Strafbegründung und Strafschärfung [...] und dem Strafrichter die rückwirkende Anwendung einer Strafnorm.“ [*Jarass/Pieroth* (62002), Art. 103 Rdn. 52]

¹⁵ *Hasemer* (61994), S. 263.

¹⁶ *Hasemer* (61994), S. 261 ff. führt darüber hinaus z. B. die Bindung durch informelle Programme usw. an.

¹⁷ *Hasemer* (61994), S. 259.

¹⁸ *Müller* (21994), S. 378 verweist vor allem auf die „Praktische Semantik“ mit ihren Grundannahmen, dass sprachliche Zeichen nichts Einheitliches sind, nie isoliert, sondern nur in Sprachspielen (also Verwendungszusammenhängen) betrachtet werden sollten und dass Referieren, Präzizieren, Quantifizieren und das Herstellen von Relationen (Aussageverknüpfung) elementare sprachliche Handlungen darstellen.

Spannungsverhältnis von sprachlicher Vagheit und Präzision

79

Rechtsnormbehälter“) sowie für ihr Bekenntnis zu einem handlungstheoretischen Ansatz in der Rechts- bzw. Spracharbeit. Überdies betrifft es auch den Regelbegriff, insofern nämlich eine Analogie zwischen dem Erzeugen einer Rechtsnorm und dem einer sprachleitenden Regel hergestellt werden kann. Damit einher geht die Betonung der Rolle des Subjekts bei der Normkonkretisierung (Rechtsarbeiter) und beim Sprachhandeln (Sprecher).

„Weder die Norm im Sinn des Gesetzespositivismus noch die Sprache als angeblich naturhaft normatives System werden als vorgegebene Größen anerkannt. Die Strukturierende Rechtslehre identifiziert ‚Norm‘ ebensowenig mit ‚Normtext‘ wie die neuere Linguistik ‚Text‘ mit ‚Textformular‘ und ‚Regel‘ mit ‚Regelformulierung‘.“¹⁹

Textformular als die pure Zeichenausdrucks-kette ist zu unterscheiden vom *Text* als dem sinngefüllten, vollständigen Verstehens- oder Interpretationsergebnis.

„Was dort [im Gesetzbuch/Anm.E. F.] steht, sind nur Textformulare für später zu erzeugende Normen; sind nur ‚Normtexte‘ als nicht-normative Vorformen dessen, was dann einen bestimmten Konfliktfall auf bestimmte Weise verbindlich entscheiden wird: Vorform der Rechtsnormen. Diese können nur *im Fall* erarbeitet werden; im Rahmen eben des realen Falles, der sie überhaupt provoziert und den sie regeln sollen.“²⁰

Somit liegt dem rechtstheoretischen und rechtmethodischen Paradigma der *Strukturierenden Rechtslehre* ein Sprachverständnis zugrunde, das der in der Linguistik verbreiteten Sprachauffassung einer handlungstheoretischen Semantik²¹ insofern entspricht, als es Eigenheiten – insbesondere die Grenzen – natürlicher Sprache bei der Beschreibung der richterlichen Textarbeit berücksichtigt. Ein solcher Ansatz achtet darauf, „was natürliche Sprache nicht können kann und auf das, was sie wirklich kann.“²²

Damit sind erste wesentliche Gründe skizziert, warum das Paradigma der *Strukturierenden Rechtslehre* für die Linguistik von größtem Interesse ist: Sie versteht die Rechtsstruktur als Textstruktur, differenziert konsequent zwischen Normtext und Norm (analog zu der Unterscheidung zwischen Textformular und Textbedeutung, die in der Linguistik grundlegend ist) und setzt – sich auf Wittgenstein berufend – in einzelnen Sprachspielen an, die sich im Gesamthorizont des durch die Verfassung gezogenen größeren Sprachspiels bewegen.²³

¹⁹ Müller (1990), S. 133.

²⁰ Müller/Christensen/Sokolowski (1997), S. 9.

²¹ Vgl. dazu die Gesamtdarstellungen bei Gloning (1996).

²² Müller/Christensen/Sokolowski (1997), S. 9.

²³ Müller (²1994), S. 147 und 374 ff. Den Terminus des „Sprachspiels“ führt Wittgenstein ein, der mit ihm die verschiedenen Funktionen unserer Sprache beschreiben möchte. Zum Sprachspiel gehören die Handlungen des Äußern von Sätzen, das „Verstehen“ des Partners und das Handeln der beteiligten Kommunikationsteilnehmer.

Linguistische Analysen vermögen rechtspraktischen, rechtstheoretischen und rechtswissenschaftlichen Denkansätzen allenfalls Angebote hinsichtlich des Erkenntnispotentials sprachlicher Zeichen zu unterbreiten. So ist in zahlreichen linguistischen, rechtswissenschaftlichen und vor allem auch interdisziplinären Veröffentlichungen schon herausgearbeitet worden, welche sprachtheoretischen Defizite diversen juristischen Sprach(gebrauchs)auffassungen innewohnen.²⁴ Diese Darlegungen werden hier nicht ausführlich wiederholt, sondern es wird auf einzelne Aspekte an entsprechender Stelle des Gedankengangs verwiesen. Die übergeordnete Frage der vorliegenden Überlegungen lauten: Was leistet die Sprache des Rechts im Rahmen juristischer Sprachhandlungen?

V. Gemeinsame Erkenntnisziele von Sprach- und Rechtswissenschaft

Die *Strukturierende Rechtslehre* nimmt im Rahmen rechtstheoretischer Ansätze aus linguistischer Sicht eine Sonderstellung ein. Denn sie schreibt Sprache – im Unterschied zu sonstigen in der Jurisprudenz vorherrschenden Sprachauffassungen – nicht nur instrumentellen Charakter bei der Behandlung juristischer Phänomene zu, sondern sie betrachtet Sprach- bzw. Textarbeit als genuinen Bestandteil juristischer Tätigkeit.

Die Relevanz der *Strukturierenden Rechtslehre* für linguistische Analysen kann wie folgt bilanziert werden:

- (1) Innerhalb der rechtstheoretischen Diskussion hat sich die *Strukturierende Rechtslehre* mit dem Ansinnen, die Grundlagen praktischer Rechtsarbeit nicht länger als solche von Begriffen oder Rechtstermini zu behandeln, sondern vielmehr die tatsächlichen Konkretisierungsakte des praktisch tätigen Juristen als wissenschaftlich strukturierende Vorgänge zu untersuchen, gegen die dominierende Vorstellung der juristischen Entscheidungstätigkeit gewendet, die von einer als objektiv vorgegeben gedachten Referenzbeziehung

Sprache ist nicht nur Instrument des Mittelens [Wittgenstein (1958/¹¹1997), § 363]. Wittgenstein betont bei der Einführung des Sprachspielbegriffs, dass verschiedene Sprachspiele in ganz verschiedenen Zusammenhängen gespielt werden. Wenn man ein bestimmtes Sprachspiel spielt, kann man auch nur in bestimmter Weise handeln. Und natürlich wird man das Sprachspiel nach den Notwendigkeiten der Handlungen einrichten. „Und eine Sprache vorstellen heißt, sich eine Lebensform vorstellen“ [Wittgenstein (1958/¹¹1997), § 19]. Die Sprache bestimmt die Lebensform und ist Produkt der Lebensform. Mit dieser Formulierung nimmt Wittgenstein m. E. allerdings eine gefährliche Nähe zum Sprachdeterminismus ein.

²⁴ Siehe dazu vor allem die beiden Sammelbände „Untersuchungen zur Rechtslinguistik“ (Müller (Hrsg.) (1989) und „Neue Untersuchungen zur Rechtslinguistik“ (Müller/Wimmer (Hrsg.) (2001)). Weitere wichtige Arbeiten sind die von Müller (²1994), Christensen (1989), Busse (1992), (1993), Jeand’Heur (1989), (1998), Müller/Christensen/Sokolowski (1997), Felder (2003).

Spannungsverhältnis von sprachlicher Vagheit und Präzision

81

von Sprache und Welt ausgeht. Die *Strukturierende Rechtslehre* rückt stattdessen den praktisch tätigen, an und mit Sprache bzw. Texten arbeitenden Juristen in den Vordergrund, der „gewöhnlich in Rechtswissenschaft und Rechtstheorie ein Schattendasein fristet“²⁵ und in positivistischer Tradition allenfalls als „Mund des Gesetzes“ in Erscheinung tritt. Sie hebt – mit explizitem Verweis auf die praktische Semantik – auf konkrete Sprachhandlungen, die Gebrauchssprache des juristischen Funktionsträgers ab:

„Der praktisch tätige Jurist [...] wird zum Sprecher, der, indem *er* referiert, die Gebrauchsweise der Zeichen nach seinen Motiven prägt. Weder Sprache noch Welt(gegenstände) garantieren von sich aus merkmalssemantisch unmittelbare Referenzrelationen. Es sei nochmals daran erinnert: Nicht ein vorgeblich existenter und kognitiv erkennbarer, anwendungsbereiter Begriff des Sprachzeichens, sondern vielmehr erst der Sprecher/Rechtsanwender referiert auf Merkmale, die *er* als relevant festsetzt, die *er* aus ihrem kontingenten Vorliegen in eine die einzelne Entscheidung überdauernde Form transformiert.“²⁶

- (2) Die *Strukturierende Rechtslehre* interessiert sich für offene Fragen, die in der Sprach- und der Rechtswissenschaft von Bedeutung sind. Versteht man Sprechen als menschliche Tätigkeit bzw. als eine Form des kommunikativen Handelns,²⁷ dem in verschiedenen Situationskontexten unterschiedliche Lebensformen oder „Sprachspiele“²⁸ zugrunde liegen, so können – in Abhängigkeit vom jeweiligen Handlungszusammenhang – die einzelnen Sprachspiele als durch spezifische Regeln (sprachliche Verwendungsweisen) konstituiert beschrieben werden, die die Sprachteilnehmer befolgen.²⁹ Zwar kann Wittgensteins Regelbegriff problematisiert werden,³⁰ doch ist offensichtlich, wie seine Grundgedanken auf das Sprachspiel der juristischen Entscheidungstätigkeit übertragen werden können. Genau dies tut die *Strukturierende Rechtslehre* mit ihrer Ausgangsfrage: Nach welchen Spielregeln funktioniert die Rechtsarbeit tatsächlich? Dadurch unterscheidet sich die *Strukturierende Rechtslehre* von deduktiv argumentierenden Rechtsontologien. Sie beginnt inmitten juristischer Texte und geht damit induktiv vor. Sie will Reflexion einer Praxis des Rechts für ein – neuen Entwicklungen gegenüber aufgeschlossenes – Modell bündeln. „Damit sind theoretische Annahmen nicht Voraussetzung, sondern Folge einer Analyse der Praxis und ist der Rationalitätsmaßstab [...] ein sprachspielimmanenter.“³¹ Auf Grund dieses in-

²⁵ Jeand'Heur (1989), S. 54.

²⁶ Jeand'Heur (1989), S. 55.

²⁷ Handlungen werden von Verhalten abgegrenzt durch das definierende Kriterium einer Handlungsabsicht (Intention) [Busse (1992), S. 18].

²⁸ Wittgenstein (1958/¹¹1997), § 7, 19, 23.

²⁹ Jeand'Heur (1989a).

³⁰ Vgl. dazu die Ausführungen bei Busse (1993), S. 253 ff., Müller/Christensen/Sokolowski (1997), S. 74 ff.

³¹ Müller/Christensen/Sokolowski (1997), S. 15.

duktiven Vorgehens und der Fokussierung der rechtspraktischen Tätigkeit eignet sich das Paradigma der *Strukturierenden Rechtslehre* für linguistische Untersuchungsinteressen in besonderem Maße, weil die von diesem Ansatz vorgenommene Strukturierung der Richterhandlungen mit einer sprachwissenschaftlichen Perspektivierung kontrastiert werden kann.

- (3) Gerade das verbreitete und auch in außerjuristischen Kreisen bekannte syllogistische Subsumtionsmodell mit seiner idealisierten Vorstellung einer anzustrebenden Übereinstimmung von Obersatz („Wenn die Voraussetzungen t_1 , t_2 , t_3 , ... verwirklicht werden, gilt die Rechtsfolge R.“) und Untersatz („Die Voraussetzungen t_1 , t_2 , t_3 , ... werden durch den konkreten Sachverhalt s_1 , s_2 , s_3 , ... verwirklicht“) bis hin zu dem Schluss („Also gilt für den konkreten Sachverhalt s_1 , s_2 , s_3 , ... die Rechtsfolge R.“) ist dazu prädestiniert, eine Trennung von Sprache und Welt als getrennte Entitäten zu implizieren und damit Sprache als Abbild von Wirklichkeit aufzufassen. Jeand’Heur skizziert die in der Jurisprudenz, aber auch in der Rechtswissenschaft geläufige Abbildtheorie in vier Stichworten: „1. Instrumentalistische Sprachtheorie; 2. Repräsentationsfunktion der Sprache; 3. Atomistische Bedeutungsauffassung sowie 4. Annahme einer ontologisch-essentialistischen Beschaffenheit von Welt(gegenständen).“³² Diese von vielen Juristen vertretene Vorstellung³³ und in rechtstheoretischen Ansätzen üblicherweise implizierte und allgemein vorherrschende Sprachtheorie, der zufolge Sprache ein Werkzeug zur Bezeichnung von Gedanken (instrumentalistische Sprachauffassung) darstelle, die durch Worte transportiert würden, ohne dass die Gedanken durch die ausgewählten Lexeme spezifisch perspektiviert bzw. konstituiert würden, wird von der *Strukturierenden Rechtslehre* in Übereinstimmung mit sprachwissenschaftlichen Auffassungen des pragmatischen³⁴ und teilweise kognitiven³⁵ Paradigmas abgelehnt und ersetzt durch die Sprachauffassung, die sich thesenartig zusammenfassen lässt als „Rechtsarbeit ist Sprach- bzw. Textarbeit!“

VI. Juristische Sprachhandlungstypen zur Spezifizierung der Zubereitung von Lebenswelten in juristische Wissensrahmen

In den vorherigen Abschnitten haben wir die Gemeinsamkeiten sprachwissenschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Ansätze beschrieben, insofern ausgewiesene Strömungen beider Disziplinen sich für die sprachliche Konstitution von Welt in Texten interessieren. In Anlehnung an die Vorstellungen der

³² Jeand’Heur (1989), S. 57.

³³ Jeand’Heur (1989), S. 65.

³⁴ Vgl. die Gesamtdarstellung bei Gloning (1996).

³⁵ Vgl. z. B. den Überblick bei Scherner (2000).

Spannungsverhältnis von sprachlicher Vagheit und Präzision

83

„Strukturierenden Rechtslehre“ kann die Rechtstaatstruktur als ein Kontinuum juristischer Texte bzw. Textsorten aufgefasst und die richterliche Arbeit als *Textarbeit* nachgezeichnet werden, weil juristische Tätigkeit als gesetzestext-gestützte Integration eines lebensweltlichen Sachverhalts in Schemata der juristischen Wirklichkeitsverarbeitung aufgefasst werden kann.

Befragen wir nun im Sinne der Sprachhandlungstheorie die zu beschreibende Texte (Entscheidungstexte der Gerichte und die Literatur im Rahmen der juristischen Binnenkommunikation) auf Sprecherhandlungen der Textproduzenten, so lassen sich drei Sprachhandlungstypen (= Handlungsmuster) – also sinnverwandte Sprecherhandlungen zusammengefasst in jeweils einer übergeordneten Kategorie³⁶ – herausdestillieren. Es handelt sich um die folgenden:

- *Sachverhalt-Festsetzen*: Zubereitung des Falls unter Berücksichtigung der durch die Normtexte aufgespannten Wissensrahmen. Der juristische Zugriff auf die zu beurteilende soziale Situation setzt schon bei den Kategorien an, die durch juristische Tatbestandsbegriffe beschrieben werden. Bei Verbrechen beispielsweise (Kaufhausdiebstahl) haben schon die Darstellungselemente (= Wörter) für sich genommen sowie ihr Zusammenspiel deutenden Charakter, mit welchen auf den Vorgang zugegriffen wird: Es findet dadurch eine Etikettierung schon vor der Sachverhaltsherstellung selbst statt.
- *Rechtliche Sachverhaltsklassifizierung* mit Bezug auf den ausgewählten Normtext auf der Grundlage diverser Normtextthypothesen und der Bildung des Normprogramms und Normbereichs (Termini der oben skizzierten Strukturierenden Rechtslehre);
- *Entscheiden* mit Bezug auf die Rechts- und Entscheidungsnorm, wobei mit der Sprecherhandlung des *Entscheidens* eine des *Argumentierens* einhergeht.

Die drei erwähnten Sprachhandlungstypen *Sachverhalt-Festsetzen*, *Rechtliche Sachverhaltsklassifizierung* und *Entscheiden* manifestieren sich im Vollzug einzelner konkreter Sprecherhandlungen. Sprecherhandlungen werden mittels Sprachhandlungsverben realisiert und sind an diesen als Indikatoren zu erkennen, oder sie werden nur mittels indirekter illokutionärer Indikatoren wie z.B. Satzform, Verwendung von Modalverben impliziert.

Eine solche Typologisierung setzt sich begriffliche Systematisierung zum Ziel, um damit intuitives Können (auf Grund internalisierter Regeln) im Rahmen teilweise unbewusst ablaufender Textproduktionsschemata und Textrezeptionsverfahren über die Explizierung von Teilprozessen bewusst zu machen. Gelingt es, ein solches kontextgebundenes Vorwissen gerade auch für juristisch Unkundige transparent zu machen, so sind damit die „Übersetzungs“-versuche von Rechtstermini (als vermeintlich zentrales Verstehensproblem rechtssprach-

³⁶ Zur terminologischen Abgrenzung von *Sprachhandlungsklassen*, *Sprachhandlungstypen* und *Sprecherhandlungen* s. *Felder* (2003), Kapitel 3.3.

licher Äußerungen) zugunsten einer Beschreibung von Sprachhandlungen als grundlegenden Aspekten von (fach)kommunikativen Interaktionen relativiert. Überspitzt könnte man zugunsten solcher sprachhandlungstheoretischer Beschreibungsversuche formulieren: Wörter haben keine Bedeutung, sondern mit ihnen wird Bedeutung gemacht, und zwar beim Sprachhandeln in konkreten Kontexten (natürlich unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit Sprache – samt ihrer Bausteine vom Wort bis zum Text – und ihrem Gebrauch in Kommunikationszusammenhängen). Damit wird die These bekräftigt, dass nicht die Termini selber im Zentrum des rechtssprachlichen Forschungsinteresses stehen sollten, sondern die mit der Verwendung von Wörtern vollzogenen Sprecherhandlungen im juristischen Textgeflecht.

Bei der Analyse von gerichtlichen Entscheidungstexten sollten also die Art und Weise des Referierens, Präzidierens, Quantifizierens und des Herstellens von Relationen im Mittelpunkt der Textuntersuchung stehen. In Bezug auf die Analyse der Sprachhandlungen gilt es innerhalb der Sprachhandlungsklasse der Repräsentativa/Assertiva und Deklarativa in erster Linie die drei grundlegenden juristischen Sprachhandlungstypen *Sachverhalt-Festsetzen*, *rechtliche Sachverhaltsklassifizierung* und *Entscheiden* (inklusive *Argumentieren*) zu berücksichtigen.³⁷ Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen die umstrittenen Sprecherhandlungen (z. B. zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung oder zwischen den unterschiedlichen Instanzen).

Im juristischen Diskurs wird den Sprachhandlungsklassen der Deklarativa (in dieser Oberklasse insbesondere der Sprachhandlungstyp des Benennens bzw. Klassifizierens) und Repräsentativa/Assertiva besondere Aufmerksamkeit geschenkt.³⁸ Wenn Juristen Sachverhaltserzählungen als Eingangsdaten der juristischen Textarbeit weiterverarbeiten, dann handelt es sich dabei meist um ichorientierte und weltbezogene Sprecherhandlungen des Typs *x tut etwas in Bezug auf einen über z usw. ausgesagten Sachverhalt*.³⁹ Beispiele für *deklarative* Sprecherhandlungen sind *etwas benennen*, *definieren*, *klassifizieren*, *anerkennen* als usw., Exempel für *repräsentative/assertive* Sprecherhandlungen lauten *etwas*

³⁷ Felder (2003), S. 207.

³⁸ Busse bezeichnet *deklarative*, *kommissive* und *direktive* Sprechakte als „die rechtlich relevanten Typen“ [Busse (1992), S. 96]. Damit lässt er die m. E. im juristischen Kontext nicht minder wichtigen Sprachhandlungsklassen der *Repräsentativa/Assertiva* und *Expressiva* unerwähnt. Es ist hingegen im Folgenden zu zeigen, wie z. B. der vermeintlich meinungs-neutralen Sprecherhandlung des Sachverhalts-Zusammenfassen als einer repräsentativen/assertiven Sprachhandlung vom Strafsenat des Bundesgerichtshofs (der als Revisionsinstanz nicht selbst den Sachverhalt feststellt bzw. festsetzt, sondern sich auf die sog. Sachverhaltsfeststellung der vorherigen Instanzen stützt) die Einnahme einer spezifischen Perspektive vorausgeht, die durch einen bestimmten sprachlichen Zugriff im Rahmen von Reformulierungshandlungen vorgeprägt (oder gar standardisiert) wird.

³⁹ Vgl. die Ausführungen in v. Polenz (²1988), S. 206 ff.

Spannungsverhältnis von sprachlicher Vagheit und Präzision

85

erwähnen, feststellen, zusammenfassen, aussagen, behaupten, vermuten, begründen erinnern usw. Mit Ich-Orientierung ist in unserem Zusammenhang mitunter die – nicht ganz unproblematische – kollektive Autorenschaft einer Gerichtsentcheidung (mit Ausnahme beim Amtsgericht) gemeint – man müsste dann eigentlich von Wir-Orientierung sprechen, was hier aber nicht eigens ausgewiesen werden soll und mit zur Ichorientierung gezählt werden kann.

Searle selbst hat darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung von repräsentativen/assertiven Sprachhandlungen einerseits und deklarativen andererseits schwierig sein kann, weil in ein und derselben Äußerung mehrere Sprachhandlungen vollzogen werden können.⁴⁰ Dieses Phänomen der Polyfunktionalität⁴¹ in Bezug auf assertive und deklarative Sprecherhandlungen kommt im Recht besonders häufig vor:

„Zwischen Deklarationen und Assertiven gibt es Überschneidungen, und zwar aus folgendem Grund: In gewissen Einrichtungen tritt die Situation auf, daß wir nicht bloß feststellen, ob etwas der Fall ist, sondern auch die Autorität besitzen müssen, um endgültig darüber zu befinden, was der Fall ist, nachdem das Ermittlungsverfahren darüber abgeschlossen ist.“⁴²

Es geht also darum, die juristisch umstrittene Sache des Rechtsfalls zu beenden und die nächsten institutionellen Schritte zu ermöglichen. Searle spricht hinsichtlich solcher Tatsachenentscheidungen von „assertiven Deklarationen“:

„Im Gegensatz zu den anderen Deklarationen haben sie mit den Assertiven eine Aufrichtigkeitsbedingung gemeinsam. Richter, Geschworene und Schiedsrichter können lügen – nichts daran ist logisch abwegig; wer hingegen Krieg erklärt oder jemanden nominiert, kann dabei nicht lügen.“⁴³

Der Ausdruck lügen ist in diesem Kontext problematisch, weil er dem Handelnden eine Intention beim Vollzug einer derartigen Sprecherhandlung mit repräsentativem/assertivem und deklarativem Charakter unterstellt, was nicht unbedingt gegeben sein muss, wenn man die breite Palette möglicher Fälle einer solchen inadäquaten Sprachhandlung in Betracht zieht.

In seinem Werk *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit* beschäftigt sich Searle intensiver mit der Schaffung und den Eigenschaften institutioneller Tatsachen und stellt fest, dass diese durch explizite performative Formeln bzw. Äußerungen geschaffen werden können, gleichwohl aber nicht geschaffen werden müssen.⁴⁴ Gerade in dem hier untersuchten Textkorpus sind explizite

⁴⁰ Searle (1975/1982), S. 50.

⁴¹ Unter Polyfunktionalität versteht man, dass derselben Äußerung – bezogen auf ein Handlungsspiel – verschiedene Funktionen und Wirkungsintentionen zugrunde liegen können. Vgl. ausführlicher dazu Felder (2003), S. 228 ff.

⁴² Searle (1975/1982), S. 38 f.

⁴³ Searle (1975/1982), S. 39.

⁴⁴ Searle (1997), S. 41 ff.

Performative in der Minderzahl, deklarative Sprecherhandlungen werden in aller Regel implizit vollzogen in Sprachhandlungen, die ebenfalls assertiven und repräsentativen Charakter haben.

„In Deklarationen wird der Sachverhalt, der durch den propositionalen Gehalt des Sprechakts repräsentiert wird, durch die erfolgreiche Verrichtung eben jenes Sprechakts geschaffen.“⁴⁵ Mit der Einordnung einer Äußerung als Deklarativa wird deutlich gemacht, dass durch Sprache Fakten geschaffen werden, Fakten einer bestimmten Art wie z. B. *etwas definieren, so-und-so nennen, benennen, klassifizieren, festsetzen, datieren, anerkennen als, ein Veto einlegen, jmd. zu etwas bevollmächtigen, etwas für gültig/ungültig erklären, etwas bestätigen, ein Urteil aufheben, gegen ein Urteil Berufung oder Revision einlegen, einer Berufung stattgeben oder sie verwerfen, jmd. für schuldig/unschuldig erklären, jmd. verurteilen, jmd. von einer Anklage freisprechen, sich selber Zuständigkeit bescheinigen*. Das definierende Merkmal der Klasse der Deklarativa besteht darin, dass der „erfolgreiche Vollzug eines ihrer Elemente eine Korrespondenz von propositionalem Gehalt und Realität zustande bringt; der erfolgreiche Vollzug garantiert, daß der propositionale Gehalt der Welt entspricht.“⁴⁶ Rolf fügt hinzu, dass auf Grund der doppelten Anpassungsrichtung der Deklarativa deren Vollzug auch umgekehrt garantiert, „daß die Welt dem propositionalen Gehalt der jeweiligen Äußerung entspricht.“⁴⁷

Die institutionellen Tatsachen, die durch deklarative Sprachhandlungen geschaffen werden, zeichnen sich dadurch aus, dass unterschiedlichen ontologischen Kategorien von Gegebenheiten wie Leuten, Ereignissen, Gegenständen ein bestimmter Status zugewiesen wird. Zum Vollzug solcher deklarativen Sprachhandlungen muss derjenige, der sie vollzieht, über die Autorität und die entsprechende Position innerhalb einer systematischen Beziehung von Einrichtungen und Institutionen verfügen.⁴⁸ Bezüglich der Eigenschaften von deklarativen Sprachhandlungen führt Rolf aus:

„Die deklarative illokutionäre Stammkraft hat in den Dimensionen des Stärkegrads (der Aufrichtigkeitsbedingung) und der Bedingung des propositionalen Gehalts keine Ausprägung. Die vorbereitende Bedingung besteht einfach darin, daß der Sprecher die Autorität hat, den im propositionalen Gehalt seines (deklarativen) Sprechakts repräsentierten Zustand hervorzubringen.“⁴⁹

Der Richter bringt bei seinen Entscheidungen implizit zum Ausdruck, dass er glaubt, dass der von ihm festgesetzte Sachverhalt eine justitiable Tatsache darstellt.

⁴⁵ Searle (1997), S. 44.

⁴⁶ Searle (1975/1982), S. 36.

⁴⁷ Rolf (1997), S. 197.

⁴⁸ Vgl. dazu ausführlicher Searle (1997), S. 123 ff.

⁴⁹ Rolf (1997), S. 198.

Die in der Institution Recht nicht minder wichtigen *kommissiven* (z.B. *sich-zuständig-erklären, eine Aufgabe übernehmen, sich einverstanden erklären*), *direktiven* (z.B. *eine Rechtsfrage zur Entscheidung vorlegen oder die Sache zur erneuten Entscheidung an eine andere Strafkammer zurückverweisen, jmd. auffordern, etwas prüfen lassen*) und *expressiven* (z.B. *eine Begriffsauslegung gutheißen oder beanstanden*) Sprecherhandlungen ziehen im rechtlich institutionellen Rahmen unter Umständen gravierende rechtliche Auswirkungen nach sich und haben eine spezifische Bindungswirkung für die Betroffenen. Dies gilt insbesondere für den direktiven Charakter von Gesetzestexten, wenn in ihnen neben der Beschreibung des Tatbestands das Strafmaß angegeben wird.

VII. Resümee und zwei Thesen zum Konzept der juristischen Textarbeit

Juristische Textarbeit lässt sich im Wesentlichen charakterisieren durch den Vollzug von drei grundlegenden Sprachhandlungstypen: Zunächst wird (1) ein Sachverhalt festgesetzt bzw. von juristischen Funktionsträgern diskursiv zusammengestellt und ausgehandelt, um diesen – gemäß den Normtextvorgaben – (2) den möglichen rechtlichen Sachverhaltsklassifizierungen zu unterziehen, bevor Richter sich für (3) eine Klassifizierung entscheiden und diese Entscheidung argumentativ stützen. Das im Folgenden zu erläuternde Schaubild soll die Zusammenhänge transparent machen.

Auch in der Jurisprudenz gibt es wie fast in den meisten anderen Fachdomänen „semantische Kämpfe“⁵⁰ oder Sprach-Normierungskonflikte. Zur deutlicheren Differenzierung unterscheide ich zwischen den Ausdrücken *Teilbedeutungen*, *Merkmale* und *Eigenschaften*: Im Rahmen der Gesetzes- oder Normtexte interessieren die dort verwendeten Ausdrücke hinsichtlich ihrer jeweils aktuellen kontextabhängigen Bedeutung, die sich als Ganzes nicht beschreiben lässt und auch nicht beschrieben werden muss. Vielmehr stehen die je dominant gesetzten Bedeutungskomponenten im Mittelpunkt, die einzelne Gerichte in Abweichung von vorherigen Instanzen den jeweiligen Begriffen zuschreiben – also die umstrittenen Bedeutungsaspekte eines Begriffs. Solche Bedeutungskomponenten werden hier *Teilbedeutungen* genannt. Im Unterschied dazu verwendet man den Terminus *Merkmal* – den juristischen Gepflogenheiten folgend – als Bestandteil des juristischen Tatbestandes. Es bleibt noch der festzustellende Sachverhalt der wahrgenommenen Lebenswelt, dessen Teile hier als *Eigen-*

⁵⁰ Vgl. zu semantischen Kontroversen in verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen den Sammelband *Felder, Ekkehard* (Hrsg.) (2006): „Semantische Kämpfe. Macht und Sprache in den Wissenschaften“, der ein erstes Publikationsergebnis des Forschungsnetzwerks „*Sprache und Wissen*“ *Probleme öffentlicher und professioneller Kommunikation* (www.suw.uni-hd.de) darstellt.

schaften bezeichnet werden. So erweist sich folgende Sprachgebrauchsregelung als nützlich:

<i>Linguistische Sicht</i>	<i>Juristische Sicht</i>	<i>Lebensweltliche Sicht</i>
Normtextbedeutungen	Tatbestand	Sachverhalt
↓ ↑	↓ ↑	↓ ↑
Teilbedeutungen	Merkmale	Eigenschaften

Diese Unterscheidung dient ausschließlich heuristisch der Klarstellung von Erkenntniszusammenhängen, es sollen damit *nicht* getrennte Entitäten (Sprache – Expertenwelt – Alltagswelt) impliziert werden.

Zur Verdeutlichung werden abschließend die Zusammenhänge mittels Thesen zugespitzt.

1. These: Juristische Funktionsträger stellen Relationen zwischen Sachverhaltseigenschaften (aus den Fallzählungen) und Tatbestandsmerkmalen her und „objektivieren“ (= explizieren) sie in Teilbedeutungen, die sie Normtexten (zum Teil auch einzelnen Rechtstermini von Gesetzestexten) im Rahmen der gesetzestextbasierten Normkonkretisierung zuschreiben. Teilbedeutungen von Normtexten korrespondieren demnach mit Merkmalen von juristischen Tatbeständen, und diese wiederum korrespondieren mit Eigenschaften aus Lebenssachverhalten.

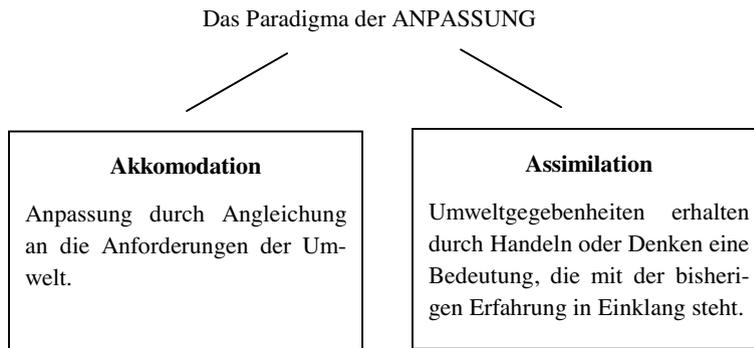
In gemeinsprachlichen Varietäten (alltagsweltliche Sachverhaltskonstitution) werden Sachverhalte ohne den juristischen Wissensrahmen von Tatbestandsmerkmalen als vorgelagerte Wahrnehmungsfolie erfasst – es wird also gemeinhin eine direkte Referenzbeziehung zwischen Sachverhaltseigenschaft und Begriffsteilbedeutung des Ausdrucks auf der Grundlage alltäglicher Sprachgebrauchserfahrungen hergestellt, ohne dass auf Tatbestandsmerkmale als Zwischeninstanz verwiesen würde. Dabei ist zu bedenken, dass der souveräne Umgang mit juristischen Tatbestandsmerkmalen der fundierten juristischen Diskurs-erfahrung bedarf und erst in zweiter Linie auf der bloßen Handhabung von Rechtsbegriffen basiert. Tatbestandsmerkmale finden auf den ersten Blick ihren Niederschlag in Rechtstermini, deren Handhabung Professionalität verlangt. Eine genauere Betrachtung der juristischen Textarbeit fördert jedoch zu Tage, dass die Produktion und Rezeption von Sprecherhandlungen im juristischen Sprachspiel die zentralen Kategorien juristischen Handelns darstellen. Sind diese hinsichtlich eines bestimmten Normtextes und prototypischer Sachverhalte im juristischen Diskurs mehr oder weniger standardisiert, so lassen sie sich hoch verdichtet und abstrahiert in Fachtermini zusammenfassen (wie sie z.B.

Spannungsverhältnis von sprachlicher Vagheit und Präzision

89

als Tatbestandsmerkmale implizit oder explizit in Gesetzestexten ausgedrückt werden bzw. vorkommen) und gewährleisten damit eine effektive und ressourcenschonende Fachkommunikation unter Juristen. Juristen und Nicht-Juristen überschätzen bei der Beschreibung juristischer Tätigkeiten herkömmlich die Rolle der Fachtermini unter Vernachlässigung der eigentlichen Textarbeit. Juristische Textarbeit von Richtern (Rechtsprechung) lässt sich demnach charakterisieren durch die oben genannten grundlegenden Sprachhandlungstypen Sachverhalt-Festsetzen, rechtliche Sachverhaltsklassifizierung und Entscheiden (inkl. Argumentieren).⁵¹

2. *These*: Mit der Annahme eines alltagsweltlichen und juristischen Wissensrahmens kann die Rechtsarbeit plausibel und nachvollziehbar modelliert werden. Legt man ein vereinfachendes Resümee grundlegender Erkenntnisse der (Wahrnehmungs-)Psychologie zugrunde, so besteht eine fundamentale menschliche Orientierungsfähigkeit darin, realweltliche Vorkommnisse, die nicht in gängige Wahrnehmungs- und Wirklichkeitsschemata passen, so zu verändern, dass sie in das bereits gewohnte Wissen integrierbar sind (Sinnvoll-Machen der Welt bzw. Sinn-Konstanz).⁵²



So kann einerseits als Beispiel für Akkomodation die (Forderung nach) Verabschiedung eines neuen Gesetzestextes gelten, um bestimmte Lebenssachverhalte justitiabel machen zu können. Andererseits kann die erwähnte „Zubereitungsfunktion“ als Exempel der Assimilation gesehen werden. Außerrechtliche Wirklichkeit wird zunächst einmal auf die rechtliche Welt zugeschnitten, bevor ein Rechtstext auf sie überhaupt „anwendbar“ ist. So bewirkt die fachliche Sicht der Jurisprudenz auf die alltagsweltliche Lebenswirklichkeit eigentlich eine institutionelle Konstitution von Wirklichkeit. Juristische Tätigkeit kann daher als

⁵¹ Felder (2003), S. 203 ff.

⁵² Hörmann (1980).

textgestützte Integration eines Sachverhalts in juristische Wissensrahmen (Schemata der juristischen Sachverhaltsverarbeitung) aufgefasst werden. In der Rechtsanwendung werden also außerrechtliche Sachverhalte in rechtliche Sachverhalte (institutionell definierte und konstituierte Sachverhalte) umgewandelt. In meiner rechtslinguistischen Untersuchung habe ich aus diesem Grunde diese richterlichen Aktivitäten mit dem Terminus „Sachverhaltsfestsetzung“ etikettiert und gezeigt, wie Richter unterschiedlicher Gerichte bei der Sachverhaltsformulierung von „Sitzblockaden“-Gerichtsentscheidungen aus der Vielzahl der Sachverhaltseigenschaften eine bestimmte Anzahl als rechtlich relevant klassifizieren und damit als bedeutsam für den Sachverhalt festsetzen.⁵³

Folglich wird eine Wirklichkeit eigener Art, eine institutionelle Wirklichkeit, zuallererst konstituiert. Gesetzestexte spielen in diesem Vorgang eine zentrale Rolle. Doch kann diese Rolle häufig nicht einem einzelnen Rechtssatz (oder gar einem einzelnen Rechtsbegriff) zugeschrieben werden, sie ergibt sich vielmehr erst aus dem Zusammenspiel eines dichten Netzes von in der Rechtsarbeit jeweils neu herzustellenden Wissensrahmen, die im Wesentlichen – aber nicht ausschließlich (jedenfalls nur teilweise in den kanonischen Gesetzestexten) – ihr Fundament in Gesetzestexten und darüber hinaus in weiteren Texten der juristischen Binnenkommunikation (Kommentare, Fachliteratur etc.) haben.

Das übergreifende Problem der juristischen Fachkommunikation sollte als ein funktionaler Zusammenhang aufgefasst werden, welcher soziale Sachverhalte, gesellschaftliche und kulturelle Deutungsmuster, institutionelle Rahmenbedingungen, fachsprachliche Spezial-Terminologie und fachspezifische Sprachhandlungstypen als Teil einer komplexen, Texte be- und verarbeitenden Praxis begreift. Die Vermittlungsproblematik zwischen Recht und Alltag ist daher in einem anderen als dem gemeinhin üblichen Licht zu sehen: Es handelt sich weniger um ein Problem auf Wortebene oder der Gesetzesformulierung als vielmehr um Schwierigkeiten, deren Ursache darin besteht, dass die Sprachhandlungsmuster, die den Prozess der textbasierten Normkonkretisierung bestimmen, je nach Bezug auf alltagsweltliche oder juristische Sachverhalte divergieren.

Literatur

- Busse, Dietrich* (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Niemeyer (Reihe Germanistische Linguistik Band 131).
- (1993): *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie Heft 157).

⁵³ *Felder* (2003).

Spannungsverhältnis von sprachlicher Vagheit und Präzision

91

- (2000): Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz, in: Brinker, Klaus/Antos, Gerd/Heinemann, Wolfgang/Sager, Sven F. (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. 1. Halbband. Berlin/New York: de Gruyter, S. 658–675.
- Christensen*, Ralph (1989): Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie Heft 140).
- (1989a): Der Richter als Mund des sprechenden Textes. Zur Kritik des gesetzessystematischen Textmodells. In: Müller, Friedrich (Hrsg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik. Berlin, S. 47–91 (Schriften zur Rechtstheorie Heft 133).
- Christensen*, Ralph/*Kudlich*, Hans (2001): Theorie richterlichen Begründens. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie Heft 203).
- Felder*, Ekkehard (2003): Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit. Berlin/New York: de Gruyter (Studia Linguistica Germanica, Band 70).
- (Hrsg.) (2006): Semantische Kämpfe. Macht und Sprache in den Wissenschaften. Berlin/New York (Linguistik – Impulse und Tendenzen Bd. 19)
- Gloning*, Thomas (1996): Bedeutung, Gebrauch und sprachliche Handlung. Ansätze und Probleme einer handlungstheoretischen Semantik aus linguistischer Sicht. Tübingen (Reihe Germanistische Linguistik Band 170).
- Hassemer*, Winfried (⁶1994): Rechtssystem und Kodifikation: Die Bindung des Richters an das Gesetz, in: Kaufmann, Arthur/Hassemer, Winfried (Hrsg.): Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart. Heidelberg, 248–268.
- Hoffmann*, Ludger (1998): Fachtextsorten in Institutionensprachen I: das Gesetz. In: Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.) (1998/1999): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. Erster Teilband. Berlin/New York, S. 522–528 (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft Band 14.1).
- Hörmann*, Hans (1980): Der Vorgang des Verstehens. In: Kühlwein, W./Raasch, K. (Hrsg.): Sprache und Verstehen. Band 1. Tübingen, S. 17–29.
- Jarass*, Hans/*Pieroth*, Bodo (⁶2002): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. München.
- Jeand'Heur*, Bernd (1989): Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie Heft 139).
- (1998): Die neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik, in: Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.): Fachsprachen. Erster Halbband. Berlin/New York: de Gruyter, 1286–1295.
- Müller*, Friedrich (1990): Notiz zur Strukturierenden Rechtslehre. In: Christensen, Ralph (Hrsg.): Müller, Friedrich – Essais zur Theorie von Recht und Verfassung. Berlin, S. 120–134.
- (²1994): Strukturierende Rechtslehre. Berlin.

- (⁹2004): *Juristische Methodik*. Berlin.
- (Hrsg.) (1989): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie Heft 133).
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph/Sokolowski, Michael* (1997): *Rechtstext und Textarbeit*. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie Heft 179).
- Müller, Friedrich/Wimmer, Rainer* (Hrsg.) (2001): *Neue Studien zur Rechtslinguistik. Dem Gedenken an Bernd Jeand'Heur*. Berlin (Schriften zur Rechtstheorie Band 202).
- Polenz, Peter v.* (1988): *Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens*. Berlin/New York.
- Rolf, Eckard* (1997): *Illokutionäre Kräfte. Grundbegriffe der Illokutionslogik*. Opladen.
- Schermer, Maximilian* (2000): *Kognitionswissenschaftliche Methoden in der Textanalyse*. In: Brinker, Klaus/Antos, Gerd/Heinemann, Wolfgang/Sager, Sven F. (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. 1. Halbband*. Berlin/New York, S. 186–195.
- Schroth, Ulrich* (⁶1994): *Philosophie und juristische Hermeneutik*. In: Hassemer, Winfried/Kaufmann, Arthur (Hrsg.): *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*. Heidelberg, S. 344–370.
- Searle, John R.* (1975/1982): *Eine Taxonomie illokutionärer Akte*. In: Searle, John R. (1982): *Ausdruck und Bedeutung. Untersuchungen zur Sprechakttheorie*. Frankfurt, S. 17–50. (Originaltitel: Searle, John R. (1975): *A Taxonomy of Illocutionary Acts*. In: Searle, John R. (1979): *Expression and Meaning. Studies in the Theory of Speech Acts*. Cambridge, p. 1–29).
- (1997): *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Zur Ontologie sozialer Tatsachen*. Reinbek (Originaltitel: *The Construction of Social Reality*. New York 1995).
- Wittgenstein, Ludwig* (1958/¹¹1997): *Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Band 1*. Frankfurt.